

Informationen zum Erweiterten Führungszeugnis

im organisierten Sport
in Niedersachsen





Informationen zum Erweiterten Führungszeugnis im organisierten Sport in Niedersachsen

Der LandesSportBund (LSB) und die Sportjugend (sj) Niedersachsen sehen es als ihre Pflicht an, einen wirkungsvollen Beitrag zu leisten, der sowohl Prävention von sexualisierter Gewalt als auch Intervention bei sexualisierter Gewalt umfasst. Die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen ist für uns von entscheidender Bedeutung. Wir wollen den Eltern ein Gefühl der Sicherheit vermitteln, wenn sie uns ihre Töchter und Söhne anvertrauen und unsere Mitarbeitenden in die Lage versetzen, den Anforderungen, die an sie gestellt werden, gewachsen zu sein.

Der LandesSportBund und die Sportjugend Niedersachsen

bieten dazu auch Hilfestellungen an – sowohl Beratungs- und Qualifizierungsangebote als auch die Bereitstellung von Materialien auf der sj-Homepage www.sportjugend-nds.de in der Rubrik „Schutz vor sexualisierter Gewalt“.

Diese Broschüre gibt unter Beachtung der spezifischen Situation des organisierten Sports Hinweise und Empfehlungen zur Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis innerhalb des organisierten Sports in Niedersachsen.

(Hinweis: Im Folgenden wird, soweit es möglich ist, zur Vereinfachung des Lesens nur noch von Führungszeugnis gesprochen).

Position von LSB und sj

LSB und sj halten die Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei Mitarbeitenden als alleinige Maßnahme für nicht geeignet, Kinder und Jugendliche vor Übergriffen zu schützen. Grundsätzlich empfehlen LSB und sj, Entscheidungen zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis auf der Grundlage eines Präventionskonzeptes zu treffen.

Bei hauptberuflich Beschäftigten, deren dienstliche Tätigkeit

auch Maßnahmen umfasst, an denen Minderjährige teilnehmen und die mit Übernachtung stattfinden, empfehlen LSB und sj Sportvereinen, Sportbünden und Landesfachverbänden sich generell ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Dazu zählen auch Personen, die im Rahmen eines Freiwilligendienstes im Sport tätig sind.

Das Bundeskinderschutzgesetz

Der Bundestag hat am 22. Dezember 2011 das „Bundeskinderschutzgesetz“ beschlossen. Dabei handelt es sich um kein eigenständiges Gesetz, sondern um eine Erweiterung des bestehenden Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Durch die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes hat sich die Sachlage hinsichtlich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis verändert. Der neu eingeführte § 72 a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis. Dabei wird zwischen hauptberuflich und neben- oder ehrenamtlich Tätigen unterschieden. (Im folgenden Text wird der im Bundeskinderschutzgesetz verwendete Begriff „nebenamtlich“ genutzt. Dieser umfasst in der Regel die als

„nebenberuflich“ bezeichneten Tätigkeiten im organisierten Sport.)

Nach § 72a SGB VIII **muss** auch der organisierte Sport **unter bestimmten Umständen** durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis die Tätigkeit einschlägig vorbestrafter Personen ausschließen.

Der gesamte § 72a SGB VIII richtet sich an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (nach SGB VIII ist das immer das Jugendamt). Dieser muss entsprechend aktiv werden. Für freie Träger der Jugendhilfe ergibt sich hieraus keine unmittelbare Handlungsnotwendigkeit (Näheres siehe unten: „Träger der freien Jugendhilfe“).

Was ist das Erweiterte Führungszeugnis?

Das Erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist ein Auszug aus dem Strafregister und gilt für Personen, die in kinder- und jugendnahen

Bereichen tätig sind oder tätig sein sollen. Es stellt somit ein Instrument der Gefahrenabwehr dar, über das der Verein Informationen über seine Mitarbeitenden einholen kann.

Voraussetzungen für eine Vereinbarung zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Trägern der freien Jugendhilfe

§ 72 a SGB VIII besagt, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen schließen sollen.

Damit es allerdings überhaupt zu einer Vereinbarung kommt, müssen die drei nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Sportorganisation ist Träger der freien Jugendhilfe und
- die Angebote gehören zum Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und
- die Angebote werden durch die öffentliche Jugendhilfe gefördert.

Träger der freien Jugendhilfe

Jugendabteilungen der Sportvereine, Sportjugenden der Sportbünde bzw. Jugendorganisationen der Landesfachverbände sind Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (u. a. eigene Jugendordnung oder Jugendsatzung, selbstgewählte Organe, eigenverantwortliche Verfügung über die für die

Jugendarbeit bereitgestellten Mittel). Bei Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen erhalten Jugendabteilungen der Sportvereine, Sportjugenden der Sportbünde bzw. Jugendorganisationen der Landesfachverbände von der Sportjugend Niedersachsen auf Anforderung eine Bescheinigung als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Angebot ist Teil der Kinder- und Jugendhilfe

Freizeiten, internationale Jugendbegegnungen oder sonstige außersportliche Angebote für Kinder und Jugendliche fallen in den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Das Sporttraining und der Übungs- und Wettkampfbetrieb sind dagegen nicht per se Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII.

Förderung durch öffentliche Jugendhilfe

Hierzu zählen Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die zumindest anteilig durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe bzw. aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gefördert werden. Mittel aus der Sportförderung sind keine Mittel der Jugendhilfe.

Vereinbarung zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Trägern der freien Jugendhilfe

Der Landesbeirat für Jugendarbeit, dem die Sportjugend Niedersachsen angehört, hat im Dezember 2012 eine Mustervereinbarung zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII beschlossen. Der Landesbeirat empfiehlt den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämter) mit Trägern der freien Jugendhilfe (Trägern der Jugendarbeit), die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII Vereinbarungen entsprechend der beschlossenen Mustervereinbarung abzuschließen.

Hierbei ist zwischen hauptberuflich Beschäftigten und neben- oder ehrenamtlich Tätigen zu unterscheiden.

Einsichtnahme in das Führungszeugnis von hauptberuflich Beschäftigten

Nach dieser Mustervereinbarung stellt der Träger der freien Jugendhilfe sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger der freien Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig davon soll der Träger der freien Jugendhilfe bei konkreten

Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

Einsichtnahme in das Führungszeugnis von neben- oder ehrenamtlich Tätigen

Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von diesen Personen vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern.

Der Träger der freien Jugendhilfe muss demnach prüfen, ob im Einzelfall ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Hierzu sind die nachfolgenden Punkte zu bedenken/zu berücksichtigen.

Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern oder Jugendlichen

Ausschlaggebend für die mögliche Vorlage eines Führungszeugnisses ist, ob eine pädagogische Tätigkeit vorliegt. Keine pädagogischen Tätigkeiten sind z. B. die Arbeit in Küchen, Hausmeistertätigkeiten, technische Tätigkeiten, Materialverleih, Fahrdienste. In diesen Fällen ist die Einsichtnahme in das Führungszeugnis nicht notwendig, es sein denn, der Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen besteht regelmäßig und dauerhaft.

Wenn eine pädagogische Tätigkeit vorliegt ist die Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit zu prüfen.

Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit

Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen: Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem

Maße) ermöglicht, ein besonderes Vertrauensverhältnis oder auch ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen, die alle geprüft und in einer Gesamtschau gewichtet werden müssen (diese Kriterien sind der Anlage 2 des Beschlusses des Landesbeirates für Jugendarbeit: „Mustervereinbarungen zur Umsetzung von § 8a und § 72a SGB VIII“ vom Dezember 2012 entnommen):

<p>Niedriges Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.</p>	<p>Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnisses entstehen und missbraucht werden kann.</p>
<p>ART</p>	
<p>Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z. B.: Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum). Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.</p>	<p>Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z. B.: Kinderfreizeit mit Teamenden, die keine jungen Menschen mehr sind). Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.</p>
<p>Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnehmenden Jugendliche sind; - bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt. 	<p>Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Teilnehmenden Kinder sind; - bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.
<p>INTENSITÄT</p>	
<p>Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z. B. Leitung einer Gruppe als Team).</p>	<p>Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z. B. einzelner Gruppenleiter).</p>
<p>Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).</p>	<p>Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen einzelnen Jugendlichen bzw. eine einzelne Jugendliche (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).</p>
<p>Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z. B. Jugendtreff).</p>	<p>Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z. B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).</p>
<p>Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.</p>	<p>Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z. B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z. B. Beratung über persönliche Verhältnisse).</p>
<p>DAUER</p>	
<p>Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.</p>	<p>Die Tätigkeit dauert länger (z. B. Betreuerin bzw. Betreuer im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z. B. als Übungsleiterin oder Übungsleiter) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.</p>
<p>Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. Beratungsangebote).</p>	<p>Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen (z. B. als Betreuerin bzw. Betreuer im Zeltlager, Gruppenstunden).</p>

Je niedriger das Gefährdungspotential einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Spontane, nicht geplante Aktivitäten

Der Landesbeirat für Jugendarbeit empfiehlt, dass spontane, nicht geplante, ehrenamtliche Aktivitäten von dem Erfordernis der Einsichtnahme in das Führungszeugnis ausgenommen sein sollten, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Als spontan sind solche Aktivitäten dann zu verstehen, wenn der Zeitraum vom Entschluss zur Durchführung der Aktivität bis zu deren Beginn kleiner als 3 Wochen ist.

Alter der Ehrenamtlichen

Der Landesbeirat für Jugendarbeit empfiehlt, bei der Altersgruppe der unter 21-Jährigen auf die Vorlage eines Führungszeugnisses zu verzichten und stattdessen Selbstverpflichtungserklärungen mit diesen Ehrenamtlichen zu schließen.

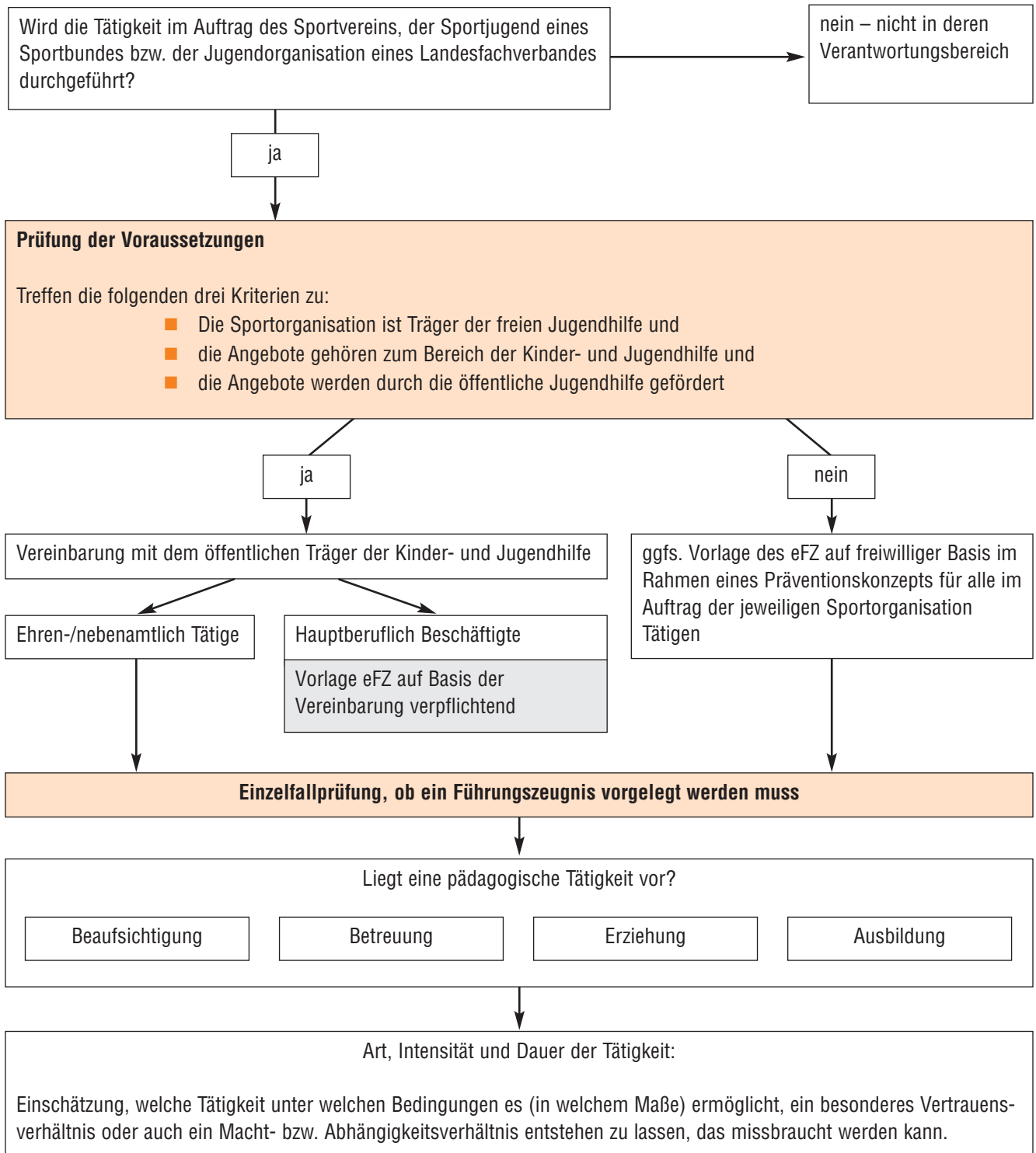
Wenn es zu keiner Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und dem Träger der freien Jugendhilfe kommt, weil die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind (siehe oben), können die vorgenannten Prüfkriterien aber gleichwohl für eine Beurteilung und Entscheidungsfindung

herangezogen werden, ob – unabhängig von einer Vereinbarung – die Einsichtnahme in das Führungszeugnis auf freiwilliger Basis (im Rahmen eines Präventionskonzeptes) sinnvoll oder geboten ist.

Prüfschema zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Das nachfolgende Prüfschema ist dem Orientierungsrahmen der Deutschen Sportjugend zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse (eFZ) bei ehren- und nebenamtlich

Tätigen im Sportverein entnommen und modifiziert worden. Es kann als Orientierungshilfe dienen.



Wie erhält man das Führungszeugnis?

Das Führungszeugnis muss persönlich bei der Polizeibehörde am Erstwohnsitz (in der Regel im Ordnungsamt im Rathaus) beantragt werden. Dafür benötigt wird eine Bescheinigung des Sportvereins, des Sportbundes oder Landesfachverbandes, dass der Antragsteller bzw. die

Antragstellerin in kinder- und jugendnahen Bereich tätig ist. Mit dieser Bescheinigung wird auch der Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird. Eine entsprechende Vorlage ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Was muss beim Datenschutz beachtet werden?

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weiterreichende Informationen über Mitarbeitende. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe an eine andere Beauftragte bzw. einen anderen Beauftragten sind sämtliche Daten/Dokumente an die neue Beauftragte bzw. den neuen Beauftragten zu übergeben.

1. Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden.
2. Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger
 - a. das Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses,
 - b. das Datum der Einsichtnahme
 notieren/speichern.

Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z. B. die bzw. der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können. Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden für jede Mitarbeiterin bzw. jeden Mitarbeiter ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit ist dieses Blatt dann zu vernichten. Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss.

3. Spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen. Dabei ist das gesamte Engagement der bzw. des Mitarbeitenden für den Träger zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme! (Z. B.: Eine Jugendleiterin bzw. ein Jugendleiter betreut im Sommer eine Freizeit, für die sie bzw. er ein Führungszeugnis vorlegen muss. Anschließend betreut sie bzw. er nur Angebote, für die kein Führungszeugnis notwendig wäre. Dennoch darf der Träger die Informationen weiter speichern. Erst wenn das Engagement komplett beendet wird, müssen die Daten nach spätestens drei Monaten gelöscht werden.)
4. Die Träger sollten sich von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter die Genehmigung zur Speicherung der Daten einholen.

Eine Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen findet sich in der Anlage 2.

Folgerungen bei Einträgen im Führungszeugnis

Eine wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilte Person erfüllt – unabhängig vom Abschluss einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe – nicht die Voraussetzung für eine kinder- und jugendnahe Tätigkeit im organisierten Sport. Sie darf mit

sofortiger Wirkung in diesem Bereich nicht mehr tätig sein bzw. zukünftig nicht tätig werden.

Zeitliche Empfehlungen

Vorgelegte Führungszeugnisse sollten nicht älter als drei Monate sein. Der LSB und die sj empfehlen eine fünfjährige

Wiedervorlagefrist, in einem Verdachtsfall natürlich auch früher.

Kontakt

- Für rechtliche Fragen zum Thema „Führungszeugnisse“ sowie zum Datenschutz im Zusammenhang mit Führungszeugnissen:
Herr Torsten Sorge (Tel.: 0511 1268 145; E-Mail: tsorge@lsb-niedersachsen.de).
- Für alle sonstigen Fragen zu den Themen „Führungszeugnisse“ und „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“:
Frau Thekla Lorenz (Tel.: 0511 1268 252; E-Mail: tlorenz@lsb-niedersachsen.de).

Anlagen

- **Anlage 1:** Vorlage zur Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses
- **Anlage 2:** Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen

Quellen

Diese Broschüre basiert im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- Deutsche Sportjugend: Argumentationshilfe zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im organisierten Kinder- und Jugendsport – Aktueller Diskussionsstand insbesondere zur Frage des Einsatzes von Erweiterten Führungszeugnissen im Sportverein; Stand: 10.02.2012
- Deutsche Sportjugend (dsj) im DOSB e. V. (Hrsg.): Gegen sexualisierte Gewalt im Sport; Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen; Frankfurt am Main 2011
- Deutsche Sportjugend: Qualitätsentwicklung Kinder- und Jugendplan (KJP) national – Arbeitshilfe zur inhaltlichen Gestaltung von KJP-Maßnahmen; Stand: 29.09.2011
- Deutsche Sportjugend: Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im organisierten Kinder- und Jugendsport – Orientierungsrahmen zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei ehren- und nebenamtlich Tätigen im Sportverein; Stand: 11.10.2012
- Dieter Bänisch: Inwieweit kann der Sport Hilfestellung nach dem KJHG leisten? Was bringt Sportarbeit in der Jugendhilfe – und was nicht? in: 1. Schnittstellenkonferenz Sport(pädagogik) – Jugendhilfe; Möglichkeiten und Grenzen sportpädagogischer Angebote in der Jugend- und Sozialarbeit mit gewaltbereiten Jugendlichen; Tagung am 4. September 2002 in Dortmund
- Landesbeirat für Jugendarbeit: Beschluss des Landesbeirates für Jugendarbeit: „Mustervereinbarung und ergänzende Hinweise zu § 72a SGB VIII (Abs. 3 – 5)“ vom September 2012 (die Mustervereinbarung wurde durch den Beschluss des Landesbeirates für Jugendarbeit vom Dezember 2012 ersetzt)
- Landesbeirat für Jugendarbeit: Beschluss des Landes-

beirates für Jugendarbeit: „Mustervereinbarungen zur Umsetzung von § 8a und § 72 a SGB VIII“ vom Dezember 2012 (Beschluss per Abstimmung im E-Mail-Verfahren vom 14. – 20.12.2012)

- Landesbeirat für Jugendarbeit: „Mustervereinbarung und ergänzende Hinweise zu § 72a SGB VIII (Abs. 3 – 5) – Empfehlung des Landesbeirats für Jugendarbeit“ vom September 2012; (nach Mitteilung von Herrn Bertram, Geschäftsführer des Landesjugendringes Niedersachsen, vom 18.01.2013, bleiben die fachlichen Einschätzungen des Landesbeirats für Jugendarbeit, die Grundlage für den Beschluss im September 2012 waren (Seiten 4 bis 31 der damaligen Beschlussvorlage), bestehen und können freien und öffentlichen Trägern bei der konkreten Umsetzung der gesetzlichen Regelungen nach § 72a SGB VIII zur besseren Einschätzung (Qualifikation, Sensibilisierung, Tätigkeitsbeschreibung, wer muss mit wem Vereinbarungen schließen, ...) dienen.)
- Landesjugendring Niedersachsen e. V. (Hrsg.): KINDER SCHÜTZEN! Tipps zum Kinderschutz und zum Umgang mit dem Bundeskinderschutzgesetz; 1. Auflage, 01/2013
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hg.): Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes – Gesamttext und Begründungen; 17. unveränderte Auflage; Berlin 2012.

Anlage 1

Vorlage zur Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses*

Bestätigung des Sportvereins/-verbands

Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den (Träger) e. V.

tätig (oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen)
und benötigt dafür ein Erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich; daher wird die Befreiung von anfallenden Gebühren beantragt.

(vgl. "Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO (Stand: 6. Juni 2012)", Bundesamt für Justiz)

- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung

*Download: www.sportjugend-nds.de/schutzvorsexualisiertergewalt

Anlage 2

Vorlage zur Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen*

Damit der einzelne Sportverein möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Archivierung der Erweiterten Führungszeugnisse hat, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Der Verein sollte einen Ordner für Formblätter anlegen, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird.
- Für jede betreffende Mitarbeiterin bzw. jeden betreffenden Mitarbeiter wird ein Formblatt abgelegt, auf der folgende Angaben dokumentiert werden:

Frau/Herr

hat dem Verein am

das Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt.

Der Verein/Verband gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen. Wir empfehlen einen Rhythmus von 5 Jahren.

Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen.

Jede Mitarbeiterin nimmt ihr Führungszeugnis bzw. jeder Mitarbeiter nimmt sein Führungszeugnis nach Einsicht durch die Vereinsvertreterin bzw. den Vereinsvertreter wieder an sich und bewahrt dies selbst auf bzw. vernichtet es selbst.

*Download: www.sportjugend-nds.de/schutzvorsexualisiertergewalt

Impressum

Herausgeber: Sportjugend im LandesSportBund Niedersachsen e. V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

Inhalt: Karl-Heinz Steinmann

Stand: Mai 2013
überarbeitet August 2013